

Große Anfrage der Fraktion der FDP**Kinderehen in Deutschland und Bremen – Welche Handlungsoptionen hat der Staat?**

Spätestens seit Einsetzen der Flüchtlingskrise beschäftigt das Thema Kinderehen vermehrt die Öffentlichkeit in Deutschland. Hierbei handelt es sich um religiös oder sozial getraute Ehen, die zumeist zwischen minderjährigen Mädchen und erwachsenen Männern geschlossen werden. Diese religiös oder sozial getrauten Ehen entfalten keine zivilrechtliche Wirkung, womit die Getrauten für den Staat nicht verheiratet sind. Damit entfallen bei einer Trennung Zugewinn-, Unterhalts- und Versorgungsansprüche. Dies führt zu Abhängigkeiten, die zwar dem patriarchalischen Kulturkreis der Getrauten entspricht, jedoch in extremen Widerspruch zu unseren Werten und unserem Verständnis von Ehe stehen. Neben der Einschränkung der Grundrechte der jungen Frauen steht jedoch insbesondere ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Fokus der Debatte. Denn aufgrund der fehlenden zivilrechtlichen Wirkung dieser religiös oder sozial getrauten Ehen, greift auch die strafrechtliche Sanktionierung von Zwangsheiraten nach § 237 des Strafgesetzbuchs (StGB) nicht.

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums waren Ende Juli dieses Jahres 1 475 minderjährige Ausländer im Ausländerzentralregister als „verheiratet“ gespeichert, von denen 1 152 Mädchen sind. Vielfach stehen die deutschen Behörden dieser Entwicklung machtlos entgegen, wie zuletzt das sogenannte Bamberger-Urteil zeigte: Das Oberlandesgericht Bamberg gab der Klage eines 20-jährigen syrischen Flüchtlings statt, der gegen die Anordnung des Jugendamts Aschaffenburg geklagt hatte, das seine 14-jährige Ehefrau in eine Unterkunft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht und einen Amtsvormund für das Mädchen bestellt hatte. Das Urteil des Gerichts folgte dem deutschen Usus, dass im Ausland anerkannte Ehen grundsätzlich auch in Deutschland anzuerkennen sind.

Jedoch stellen nicht nur religiöse, nach der Scharia geschlossene Ehen ein Problem für die deutschen Behörden dar. Auch unter den Sinti und Roma werden minderjährige Mädchen nach alter Tradition meist mit deutlich älteren Männern „verheiratet“. In den vorgenannten Fällen fallen den Behörden diese religiösen oder sozialen Eheschließungen zumeist nur dann auf, wenn die jungen Mädchen nicht mehr zur Schule kommen. Aufgrund der zivilrechtlichen Unwirksamkeit der geschlossenen Verbindungen und der daraus resultierenden Unwirksamkeit von § 237 StGB sind jedoch auch hier die Sanktionsmöglichkeiten begrenzt, wenn solche Fälle offenkundig werden. Bußgeldandrohungen wegen des Verstoßes gegen die Schulpflicht laufen zumeist ins Leere. Auch der Nachweis von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach § 174 ff. StGB erweist sich angesichts patriarchalischer Familienstrukturen und der Unterdrückung von Mädchen und Frauen als kaum gangbarer Weg. Insbesondere wird hier der im deutschen Recht vorhandene Straftatbestand ad absurdum geführt, wenn gleichzeitig Ehen mit oder zwischen Minderjährigen, die im Ausland anerkannt sind, auch hierzulande anerkannt werden.

Die Entwicklung in anderen Ländern gibt Anlass zur Sorge. In der Türkei ist vor kurzem ein Gesetz annulliert worden, welches Sex mit unter 15-jährigen Kindern verboten hat. Welche Konsequenzen dies zukünftig für Eheschließungen in der Türkei und damit auch für anzuerkennende Ehen in Deutschland hat, ist bisher nicht abzusehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Fälle von Kinderehen sind jeweils in Bremen und Bremerhaven bekannt (bitte nach Jahren seit 2009, Staatsangehörigkeiten und Alter des jüngeren Ehepartners aufschlüsseln)?

2. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer von praktizierten Kinderehen im Land Bremen?
3. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es in diesen Kinderehen zu Gewalttaten gekommen ist, wenn ja, wie viele jeweils in den Jahren seit 2009?
4. Wie viele Mädchen haben im Land Bremen vor Vollendung der Schulpflicht ihren Schulbesuch jeweils in den Jahren seit 2009 eingestellt, bei denen der weitere Verbleib den Behörden unbekannt ist?
5. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden im Land Bremen jeweils in den Jahren seit 2009 gemäß § 65 Landesschulgesetz verfolgt, und wie viele Geldbußen wurden in welcher Höhe verhängt (bitte nach den Ordnungswidrigkeiten und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
6. Wie viele Strafverfahren wurden im Land Bremen jeweils in den Jahren seit 2009 gemäß § 66 Landesschulgesetz eingeleitet, und wie viele davon endeten jeweils mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe (bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
7. Werden im Ausland bei Minderjährigkeit geschlossene Ehen spätestens dann anerkannt, sobald beide Ehepartner volljährig sind, oder bedarf es dazu einer erneuten Eheschließung vor einem deutschen Standesamt?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, zukünftig im Bundesrecht Aufhebungsbestimmungen für Ehen zu formulieren, bei denen einer der Ehepartner während der Eheschließung minderjährig gewesen ist?
9. Welche rechtlichen Änderungsmöglichkeiten sieht der Senat, damit im Ausland geschlossene Ehen nicht automatisch in Deutschland anerkannt werden, wenn sie beispielsweise gegen Bestimmungen des Jugendschutzes verstoßen?
10. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, Jugendämtern die Möglichkeit zu geben, auf Antrag im Ausland geschlossene Ehen zwischen zwei Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, aufheben zu lassen?
11. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, § 1303 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) so neu zu fassen, dass eine Ehe ausschließlich bei Volljährigkeit vollzogen werden kann?
12. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, ausländische Ehen, sofern der § 1303 BGB, wie oben beschrieben, neugefasst wird, nur anzuerkennen, wenn beide Ehepartner die Ehe bei Volljährigkeit geschlossen haben?
13. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, ausländische Ehen, sofern der § 1303 BGB wie oben beschrieben neugefasst wird, nur anzuerkennen, wenn beide Ehepartner volljährig sind?
14. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, das 2009 abgeschaffte Voraustrauungsverbot bzw. die Standesamtspflicht gemäß §§ 67 und 67a Personenstandsgesetz wieder einzuführen?
15. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, das internationale Privatrecht dahingehend zu ändern, dass bei Eheschließungen künftig das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Anwendung findet, wenn zwei ausländische Staatsangehörige in Deutschland heiraten?
16. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag, die Altersgrenze für die Ehemündigkeit ausnahmslos auf 18 Jahre festzusetzen, und somit die bisherige Möglichkeit einer Eheschließung mit 16 Jahren bei Einwilligung des Familiengerichts abzuschaffen?
17. Welche niederschweligen Beratungs- und Hilfsangebote gibt es im Land Bremen für betroffene Kinder und Jugendliche, und wie viele Kinder und Jugendliche wurden hier jeweils in den letzten fünf Jahren betreut?
18. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat, um niederschwellige Beratungs- und Hilfsangebote für betroffene Jugendliche auszubauen bzw. neu einzurichten?

Peter Zenner,
Lencke Steiner und Fraktion der FDP